

Die Gemeinde Taching a.See erläßt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

- Kostensatzung -

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis - Kostensatzung vom 14.07.1995 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Waging a.See vom 20.07.1995 Nr. 21) wird wie folgt geändert:

Das Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis,-KommKVz-), das Anlage zur Kostensatzung ist, erhält folgende Fassung:

Anlage zur

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Taching a.See -Kostensatzung -

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-Gruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr €
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 -8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	2,00 bis 250,00
	001	Beglaubigungen:	
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	0,50
			je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens

Tarif-Gruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr €
			2,00 €. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 2,00 €. Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 2,00 € ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek vom 31.10.1978 (MABl S. 918, zuletzt geändert durch Bek. vom 20.10.1981, MABl S. 640) 2,00 bis 50,00
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,50 je Akt oder Buch, mindestens 1,50 €
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 2,00 € 2,00 bis 25,00
0	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	1/10 – 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 2,00 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 2,00 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Er- teilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50€ je angefan-

Tarif-Gruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr €
			gene Seite, mindestens 2,00 €.
	006	Niederschriften	2,50 bis 25,00 für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Gemeindeordnung Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	2,50 bis 750,00
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	10,00 bis 50,00
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme- (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	20,00 bis 1.000,00
		3. Pfändungsbeschluß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabeordnung (AO)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	½ Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 5,00 €
		4.1 sonst	5,00 bis 100,00
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	1,50 bis 10,00
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LSWG, des BaylMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	5,00 bis 500,00
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	5,00 bis 250,00
12		Feuerbeschau	
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -, BayRS 215-2-4-1)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

Tarif-Gruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	121	Außerordentliche Feuerbeschau (§ 5 Abs. 2 FBV), a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 2,50 bis 150,00
	122	Nachschau (§ 8 FBV) a) wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt wurden b) wenn bei der Feuerbeschau erhebliche Mängel festgestellt wurden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 2,50 bis 150,00
	123	Anordnung (§ 9 FBV)	5,00 bis 300,00
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Bundesbaugesetzes (BBauG) und des Städtebauförderungsgesetzes StBauFG) bzw. des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 24 Abs. 4 Satz 1 BBauG; § 17 Abs. 1 Satz 2 StBauFG - § 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB -)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 a BBauG - § 28 Abs. 3 BauGB -)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 24 Abs. 5 Satz 3 BBauG; § 17 Abs. 1 Satz 2 StBauFG - § 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB -)	1,50 bis 10,00
	613	Gebote nach §§ 39 b bis 39 e BBauG (§§ 176 bis 179 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 12 Abs. 3 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Mißständen	2,00 bis 250,00
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	2,50 bis 50,00
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	2,00 bis 250,00
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	20,00 bis 1.000,00
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung fest-	2,00 bis 150,00

Tarif-Gruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr €
		gelegten Verboten	
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	2,00 bis 50,00
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	2,00 bis 150,00
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	2,00 bis 500,00
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	2,00 bis 250,00
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	2,00 bis 250,00
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	2,00 bis 50,00
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	2,00 bis 50,00
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	2,00 bis 375,00
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	2,00 bis 75,00
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher	2,00 bis 75,00
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	2,00 bis 250,00
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	2,00 bis 250,00
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	2,00 bis 75,00
8	81	Wasserversorgung	
810		Anordnung der Wassersperre	2,00 bis 50,00

Tarif-Gruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr €
--------------	-----------	------------	----------

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Taching a.See, 07.11.2001
GEMEINDE TACHING A.SEE

(Hubert Schmid)
1. Bürgermeister